

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Kastellaun vom 25. März 2004**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1, 26, 30 Abs. 1, 33, 35 - 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland - Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 20. Jan. 2004 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) am 23. März 2004 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **Inhalt:**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gebote und Verbote
- § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Zuwiderhandlungen
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege, Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze ( insbesondere Parkdeck in Kastellaun, Marktplatz Bell), Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Bushaltestellen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

## § 2

### Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 1 und 2) und in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) ist es verboten,
1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
  2. im Zustand der deutlichen Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
  3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
  4. diese Straßen und Anlagen sowie Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
  5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
  6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu beschädigen zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen. Die Regelungen in §§ 303, 304 StGB bleiben unberührt,
  7. ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Plakate anzubringen.
  8. sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, insbesondere im Stadtgebiet Kastellaun -Parkdeck, Bereich Burggelände, Marktplatz, Schulgelände, Schwarzer Weiher und darüber hinaus auf den mit diesem Verbot (durch Beschilderung) besonders bestimmten Plätzen aufzuhalten, zu nächtigen sowie Lärm zu verursachen
  9. Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, zu verdecken oder zuzustellen. Die Bestimmung des § 12 Abs.3 Ziffer 7 der Straßenverkehrsordnung sowie des § 53 Abs. 2 der Landesbauordnung bleibt von dieser Regelung unberührt,
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. diese mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen. Eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen,
  2. ohne Erlaubnis zu Zelten oder Wohnwagen aufzustellen und sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dort aufzuhalten.
  3. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
  4. Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Liegewiesen oder Grillplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,

5. ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage, Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
  6. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
  7. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
  8. Kraftfahrzeuge zu parken, abzustellen, zu reinigen, zu warten oder zu reparieren,
  9. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeit aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
  10. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz einer aus gartenpflegerischen Gründen ausgesprochenen Sperre zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
  11. Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
  12. Kinderspielplätze durch Personen zu benutzen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben. Ausgenommen hiervon sind Begleitpersonen,
  13. Kinderspielplätze zum Schutz der Anwohner vor übermäßiger Lärmbelästigung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, Grillplätze in der Zeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu benutzen oder sich hier aufzuhalten.
- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (4) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziffer 6) kann nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht,
- (5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.
- (6) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche gekennzeichnet sind.

### § 3

#### **Verbot der Verunreinigung, Verunstaltung**

Es ist verboten, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen sowie Häuserfronten, Denkmäler, Mauern, Zäune, Laternenmaste, Bäume, Bänke und dergl. unbefugt zu bemalen, zu verunreinigen oder zu verunstalten.

### § 4

#### **Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder den Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

### § 5

#### **Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Das Verbot, in öffentlichen Anlagen Fußwege zu befahren, Kraftfahrzeuge zu parken bzw. abzustellen, Wegsperrungen zu beseitigen bzw. zu verändern, Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern sowie sich außerhalb einer evtl. Öffnungszeit aufzuhalten, gilt nicht für das Aufsichtspersonal, Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde und anderer Dienststellen der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, soweit die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten dies erfordert und nicht schon eine spezialgesetzliche Ermächtigung gegeben ist.

### § 6

#### **Zu widerhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Zustand der deutlichen Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,

3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Plakate anbringt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr an den jeweiligen Plätzen aufhält, nächtigt oder Lärm verursacht,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, verdeckt oder zustellt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Anlagen mehr als verkehrsüblich verunreinigt bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Liegewiesen oder Grillplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Kraftfahrzeuge parkt, abstellt, reinigt, wartet oder repariert,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrn überklettert,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz einer aus gartenpflegerischen Gründen ausgesprochenen Sperre benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,

12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Kinderspielplätze benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat und nicht Begleitperson einer berechtigten Person ist,
  13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Kinderspielplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr oder Grillplätze in der Zeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr benutzt oder sich hier aufhält.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  2. entgegen § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
  3. entgegen § 2 Abs. 6 Satz 1 Hunde auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint, entgegen § 2 Abs. 6 Satz 2 Hunde außerhalb bebauter Ortslage nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.
  4. entgegen § 3 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen sowie Häuserfronten, Denkmäler, Mauern, Zäune, Laternenmaste, Bäume, Bänke und dergl. unbefugt bemalt, verunreinigt oder verunstaltet.
  5. entgegen § 4 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sowie § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 sowie § 2 Abs. 6 und § 3 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes i. V. in. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) die Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01. April 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Kastellaun, 26. März 2004

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kastellaun

